



Informationsbroschüre

Gemeinde Seitingen-Oberflacht zum Bürgerentscheid

Ihre Stimme zählt am 12. Oktober 2025!

Fragestellung des Bürgerentscheids:

„Sind Sie dagegen, dass sich die Gemeinde Seitingen-Oberflacht mit gemeindeeigenen Waldflächen im Gebiet Oberer Berg/Höllbühl an einem Ausschreibungsverfahren beteiligt, das zum Ziel hat, dort Flächen für Windenergie-Anlagen zu verpachten“



Mit **JA** stimmen Bürgerinnen und Bürger, die sich **gegen** eine Verpachtung von Flächen der Gemeinde Seitingen-Oberflacht für Windenergie aussprechen.



Mit **NEIN** stimmen Bürgerinnen und Bürger, die sich **für** die Möglichkeit einer Verpachtung von Flächen der Gemeinde Seitingen-Oberflacht für Windenergie aussprechen



Unabhängig davon, wie das Bürgerbegehren ausgeht: auf Flächen von privaten Eigentümern oder Nachbarkommunen können Windenergieanlagen in und um Seitingen-Oberflacht gebaut werden.

Auf den Seiten 10 bis 11 finden Sie die Stellungnahmen der Gemeindeorgane (Bürgermeister, Gemeinderäte). Harry Stopka als Vertreter der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens haben auf eigenen Wunsch auf die Ihnen zustehenden Seiten für eine Stellungnahme verzichtet.



Wer entscheidet darüber, ob – und wenn ja wo – Windenergieanlagen errichtet werden?

Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Unternehmen eine Windenergieanlage planen und einen Bauantrag stellen kann:

1. Der Eigentümer muss sein Land zur Verfügung stellen. Gegen das Eigentum geht es nicht.
2. Im Regionalplan muss die Fläche als Windenergiegebiet ausgewiesen sein. Außerhalb dieser Gebiete können künftig praktisch keine Anlagen errichtet werden.

„Wir werden Staatswaldflächen für Windkraft zur Verfügung stellen. Diesen Auftrag haben wir von der Landesregierung.“

Roland Stolarczyk

ForstBW beim Infoabend am 27.06.2025

Der für Seitingen-Oberflacht zuständige Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg legt diese Vorranggebiete aktuell fest (der Prozess läuft noch). Er muss einen bestimmten Anteil seiner Gesamtfläche erreichen (1,8%) und es ist davon auszugehen, dass sich diese Gebiete in der endgültigen Fassung nicht mehr wesentlich ändern werden.

Was ist geplant?

Die Potenzialfläche für einen möglichen Windpark liegt auf dem „Oberer Berg“ im Wald zwischen Talheim und Seitingen-Oberflacht. Sie gehört vier Eigentümern: Seitingen-Oberflacht, Talheim, ForstBW und Tuttlingen. Auf den Tuttlinger Flächen findet keine Planung statt.

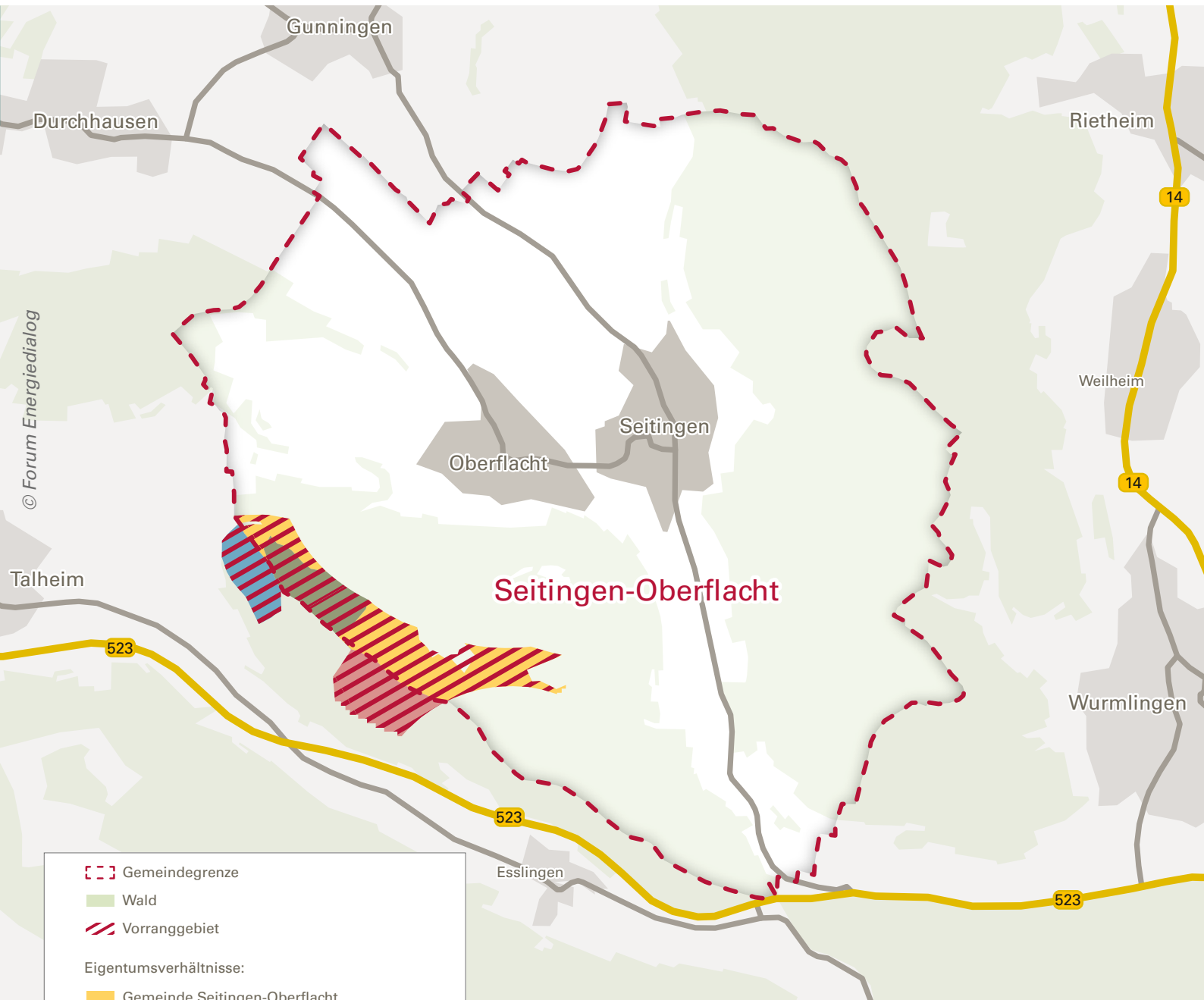
Der Bürgerentscheid in Seitingen-Oberflacht hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Flächen von Talheim, Tuttlingen oder ForstBW.

Der Gemeinderat hat sich darauf verständigt, dass auf dem Oberen Berg insgesamt nicht mehr als fünf Windräder stehen sollten – dies wurde für den Fall einer Kooperation mit Talheim und ForstBW so festgelegt.

Ob tatsächlich fünf Anlagen errichtet werden können, entscheidet sich jedoch erst im Genehmigungsverfahren. Dort wird geprüft, welche Standorte die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann.

Am 23. Juli 2025 fasste der Gemeinderat Talheim bereits einen einstimmigen Beschluss: „Die Gemeinde Talheim stellt im Windvorranggebiet Waldberg/Oberer Berg die gemeindeeigenen Flurstücke für eine Verpachtung zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung.“ Zuvor hatte die Landesforstverwaltung ForstBW verkündet, dass sie die Flächen in ihrem Eigentum für die Errichtung von Windrädern zur Verfügung stellen werden.





Warum Windenergieanlagen?

Der Klimawandel schreitet voran. Deutschland hat sich ehrgeizige Klimaziele gesetzt. Man will dazu beitragen, dass sich die Erde weniger schnell erwärmt. Dazu benötigen wir Erneuerbare Energien aus allen verfügbaren Quellen: Wind, Sonne, Biomasse, Erdwärme und auch Wasser. Windenergieanlagen können große Strommengen erzeugen, wenn die Standorte geeignet sind. Geeignet heißt: Der Wind muss wehen, Mensch und Natur dürfen nicht übermäßig belastet werden und die Flächen müssen zur Verfügung stehen. Das heißt aber umgekehrt: Wenn die Standorte nicht geeignet sind, sollte man auf die Anlagen verzichten.

Welche Vorteile hat Seitinger-Oberflacht?

Neben dem Engagement für die Energiewende (Klimaschutz) wären die zusätzlichen Einnahmen sehr lukrativ für die Gemeinde. Der größte Betrag, den die Gemeinde durch einen Windpark auf eigener Fläche einnehmen würde, sind die Pachteinnahmen. Laut den Erfahrungen des Forums Energiedialog können die Pachteinnahmen derzeit in Baden-Württemberg einen niedrigen sechsstelligen Betrag pro Anlage pro Jahr betragen. Dazu kommen Gewerbesteuer sowie Gelder aus der EEG-Abgabe (bis zu 30.000 € pro Anlage, verteilt auf die Kommunen im Umkreis von 2,5 km).

Welche negativen Auswirkungen können mögliche Windenergieanlagen auf die Anwohnenden im Umkreis haben?

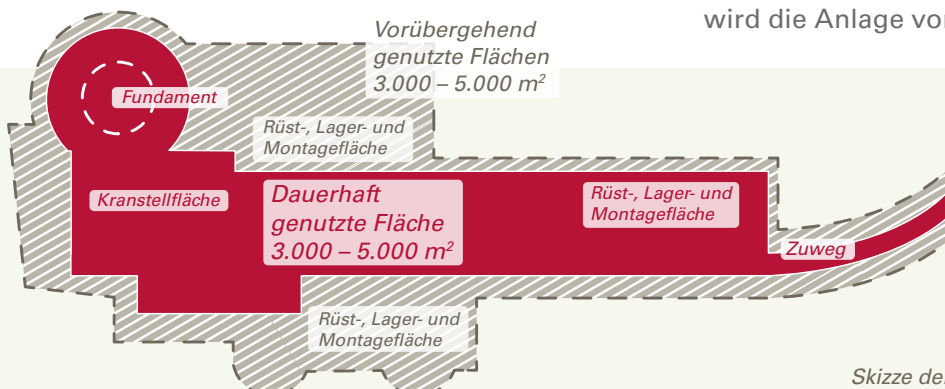
Schall, Schattenwurf und die Veränderung der Landschaft können bei neu errichteten Anlagen als störend empfunden werden. Im Genehmigungsverfahren werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Landschaft und Natur genau untersucht, um sicherzustellen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen. Für den Betrieb von Windenergieanlagen gelten gesetzliche Grenzwerte, um die Beeinträchtigungen auf die umliegende Anwohnerschaft so gering wie möglich zu halten.

Damit zum Beispiel Lärmgrenzwerte eingehalten werden, erteilt die zuständige Genehmigungsbehörde (hier das Landratsamt Tuttlingen) – wenn nötig – Auflagen für den Betrieb von Windenergieanlagen.

Bedenken, dass Infraschall von Windenergieanlagen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt, können auch in den neuesten wissenschaftlichen Studien nicht nachgewiesen werden.

Neueste technische Entwicklungen, wie eine bedarfsgerechte Beleuchtung (Blicklichter nur noch bei nahenden Flugobjekten und nicht mehr dauerhaft) mindern beispielsweise störende Effekte bei Nacht.

Um Anwohner vor störenden Schattenwurf zu schützen, gilt für Windenergieanlagen eine gesetzlich festgelegte maximale Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und insgesamt 30 Stunden pro Kalenderjahr. Das entspricht bei durchschnittlich 2.506 Sonnenstunden pro Jahr einer maximalen Beschattung von 1,2 Prozent. Bereits im Genehmigungsverfahren muss der Betreiber durch Gutachten nachweisen, dass diese Grenzwerte eingehalten werden. Moderne Anlagen sind zudem mit automatischen Abschaltssystemen ausgestattet: Sobald die zulässigen Werte überschritten werden könnten, wird die Anlage vorübergehend gestoppt.



Skizze der benötigten Fläche für ein modernes Windrad |
© Forum Energiedialog Baden-Württemberg



Stromertrag in Kilowattstunden pro Hektar pro Jahr

Biogas



23.000



Freiflächenphotovoltaik



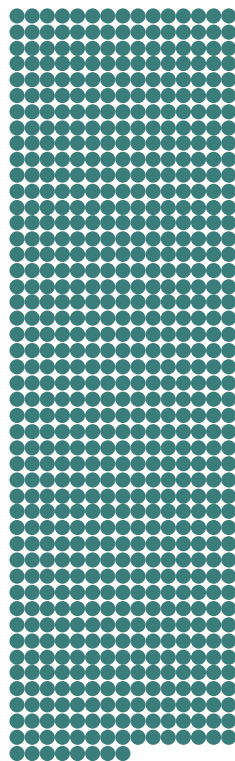
700.000



Windkraft



18.000.000



Quelle:

„Böhm J. (2023): Vergleich der Flächenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr. In: Bericht über Landwirtschaft für Agrarpolitik und Landwirtschaft.“

Warum sind moderne Windenergieanlagen so hoch?

Moderne Windenergieanlagen an Land (nicht auf dem offenen Meer) erreichen aktuell eine Gesamthöhe von bis zu 290 Metern. In diesen Höhen können die Rotorblätter in gleichmäßigeren, stärkeren Windschichten arbeiten. Das maximiert den Stromertrag, reduziert Schwankungen und macht Standorte wirtschaftlicher – selbst bei moderaten Windgeschwindigkeiten.

Um eine solche Anlage aufzubauen und zu betreiben, braucht es Platz. Eine Fläche von etwa 10.000 m² (1 Hektar) wird je Windenergieanlage für Bau und Betrieb beansprucht. Etwa die Hälfte davon muss dauerhaft freigehalten werden. Die andere Hälfte wird für Lager und Montageflächen verwendet, die nach der Bauphase wieder zurückgebaut werden. Bei Windenergieanlagen im Wald wird in der Regel die Fläche später an anderer Stelle wieder aufgeforstet. Zum Vergleich: Ein Fußballfeld nach Bundesligastandard misst 68x105 Meter, das ergibt 7.140 m² (etwa 0,7 Hektar).

Was ist mit Natur- und Artenschutz?

Moderne Windenergieanlagen bedeuten einerseits einen Eingriff in die Natur. Andererseits helfen sie aufgrund ihrer Vorteile beim Klimaschutz, unsere Natur so zu erhalten, wie wir sie schätzen. Wichtig ist, dass die Störungen bedrohter Arten (etwa dem Rotmilan oder Fledermäusen) gering bleiben. Dies wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

„Der Klimawandel erfordert eine rasche Energiewende. Wir unterstützen das Projekt, da Windkraftstandorte zentral auf bewaldeten Bergrücken wenig problematisch sind.“

Dr. Berthold Laufer

BUND, Orts- und Kreisverband Tuttlingen beim Infoabend am 27.06.2025

Warum werden Windenergieanlagen im Wald gebaut?

In Baden-Württemberg liegen viele geeignete Flächen im Wald, da freie Flächen mit ausreichend Abstand zu Wohngebieten selten sind. Außerdem liegen viele geeignete Waldflächen auf bewaldeten Bergrücken, so auch in Seitingen-Oberflacht. Dort herrschen höhere Windgeschwindigkeiten, womit ein höherer Stromertrag erzielt werden kann.

Außerdem: Wissenschaftliche Studien zeigen: Windräder vermeiden mit ihrem auf dieser Fläche produzierten Strom über 1.000 mal mehr CO₂, als der Wald dort speichern könnte.

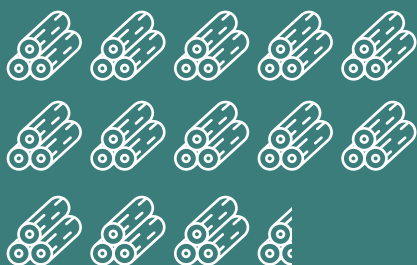
Wie viel Holz würde für die Windenergieanlagen eingeschlagen?

Der Gemeindewald in Seitingen-Oberflacht hat eine Gesamtfläche von 568 Hektar und auf 95 Prozent der Fläche stehen Bäume (541 Hektar bestockt). Der Holzvorrat beträgt insgesamt rund 208.000 Festmeter. Der Holzzuwachs ist aktuell um durchschnittlich 430 Festmeter pro Jahr höher als die Holznutzung. Der Gemeindewald ist ein sogenannter „Abbaubetrieb“. Das bedeutet, dass alte, vorratsreiche Bestände (über 100 Jahre alt) überdurchschnittlich vorhanden sind. Diese Althölzer stehen in den nächsten Jahrzehnten zur Nutzung zur Verfügung.

Vergleich der Holzmengen

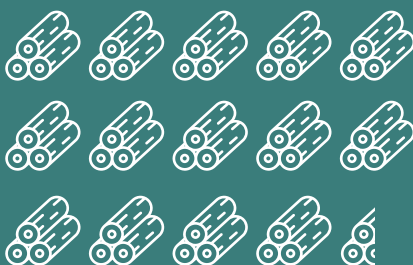
Einschlag pro Jahr

Der planmäßige Holz-Einschlag im Gemeindewald beträgt etwa 5.210 Festmeter pro Jahr



Nachwachs pro Jahr

Es wachsen jährlich 5.640 Festmeter im Gemeindewald nach



Bedarf fünf Windenergieanlage

Für eine Windenergieanlage muss zunächst etwa 1 Hektar Wald gerodet werden. Somit beträgt der Holzeinschlag pro Windenergieanlage in Seitingen-Oberflacht ungefähr 385 Festmeter – für fünf Anlagen sind es 1.925 Festmeter



 385 Festmeter

„Der Wald leidet unter dem Klimawandel – der Ausbau von erneuerbaren Energien wirkt dem entgegen.“

Leo Sprich

stellv. Amtsleiter des Forstamts im Landratsamt Tuttlingen beim Infoabend am 27.06.2025

Wie spielt (Grund-)Wasserschutz rund um die Loch- und Grashaldenquelle eine Rolle?

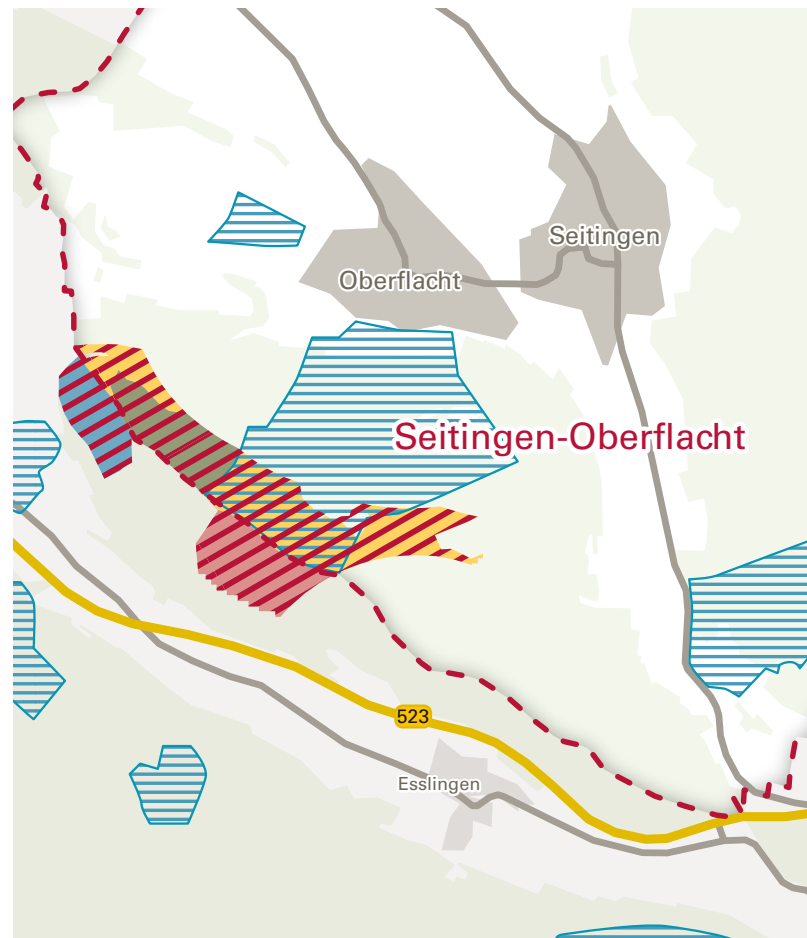
Wasserschutzgebiete dienen der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und sind in verschiedene Zonen mit unterschiedlichen Einschränkungen unterteilt. In der strengsten Schutzzone I ist das Betreten verboten. In Schutzzone II sind bauliche Anlagen nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Wasserschutzzone II für die Loch- und Grashaldenquelle wurde vom Regionalverband aus der Vorrangfläche herausgenommen. In der Schutzzone III kann grundsätzlich gebaut werden.

„Nach Eingang der Antragsunterlagen prüft die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen gewissenhaft, ob durch geeignete Auflagen für Planung, Bau und Betrieb der notwendige Schutz des Grundwassers dauerhaft gewährleistet werden kann. Dabei fließen insbesondere hydrogeologische Gutachten sowie passende Schutzmaßnahmen in die Entscheidung ein. Die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten ist daher nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Prüfung kann erst nach Eingang der jeweiligen Antragsunterlagen vorgenommen werden.“

Caroline Behr

*Grundwasserschutz und Wasserversorgung im Landratsamt Tuttlingen
(schriftliche Stellungnahme)*

Wasserschutzgebiete



- Gemeindegrenze
 - Wald
 - Vorranggebiet
 - Wasserschutzgebiete
- Eigentumsverhältnisse:
- Gemeinde Seitingen-Oberflacht
 - Gemeinde Talheim
 - Stadt Tuttlingen
 - Land Baden-Württemberg (ForstBW)

Was muss beim Genehmigungsverfahren beachtet werden?

Vor der Errichtung von Windenergieanlagen, muss das projektierende Unternehmen umfangreiche Genehmigungsunterlagen und Gutachten beim Landratsamt Tuttlingen einreichen. Dieses Verfahren erfolgt nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und umfasst unter anderem die folgenden Prüfbereiche:

- » Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Boden
- » Vereinbarkeit mit Wasserschutz und weiteren Schutzgebietsvorschriften
- » Auswirkungen aufgrund von Lärm, Schall, Schattenwurf, Lichtemissionen
- » Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung
- » Vereinbarkeit mit Belangen von Forst- und Landwirtschaft sowie Luftverkehr
- » Maßnahmen zur Kompensation
- » Brandschutzrechtliche Maßnahmen

Nach Prüfung aller relevanten Themen entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob die Windenergieanlagen gebaut werden dürfen. Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind oder wenn diese durch entsprechende Auflagen wirksam minimiert werden können. Dabei kann es vorkommen, dass einzelne geplante Standorte/Anlagen nicht realisiert werden, verlegt werden müssen oder nur mit strengen Bedingungen zugelassen werden.

„Wenn die gesetzlichen Grenzwerte, etwa für Schall, Schatten oder Vorgaben für den Trinkwasserschutz eingehalten werden, erteilen wir eine Genehmigung.“

Elvira Elsässer

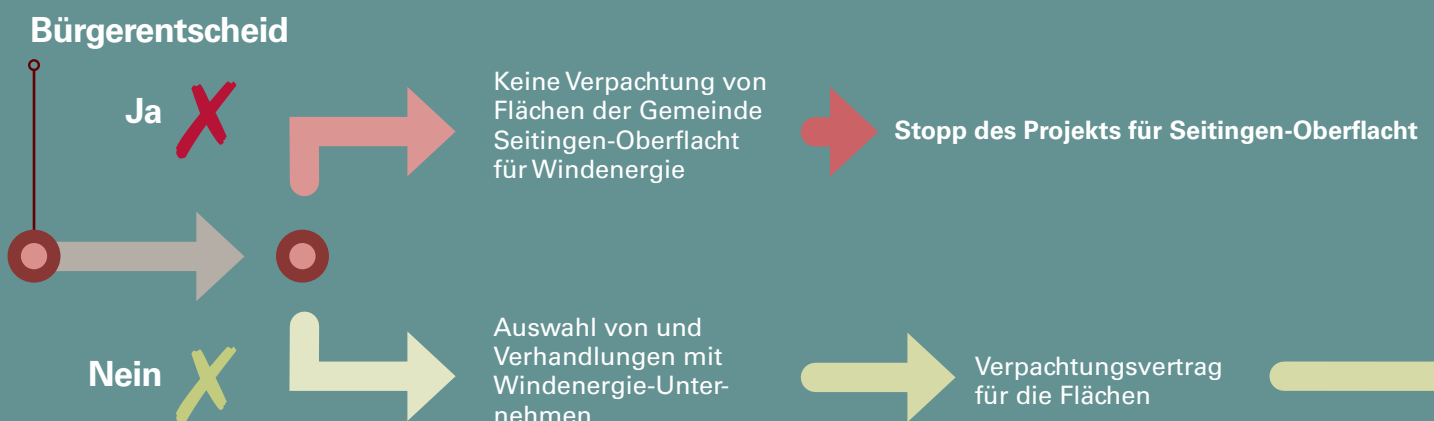
Amtsleiterin des Baurechts- und Umweltamts im Landratsamt Tuttlingen beim Infoabend am 27.06.2025

Was passiert mit Windenergieanlagen nach Ende ihrer Betriebszeit?

Nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer sind die Betreiber gesetzlich verpflichtet, die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen und die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Diese Pflicht ist im Bundesimmissionsschutzgesetz sowie im Baugesetzbuch verankert.

Bereits im Genehmigungsverfahren müssen Betreiber eine Rückbauverpflichtung abgeben und in der Regel eine finanzielle Sicherheit (z. B. Bürgschaft) hinterlegen. So ist gewährleistet, dass die Anlagen – einschließlich der Fundamente – fachgerecht entfernt werden, selbst wenn ein Betreiber zahlungsunfähig werden sollte.

Erster Schritt: Bürgerentscheid



Wie kann es konkret weitergehen?

Wenn die Mehrheit mit JA stimmt, werden keine Windenergieanlagen auf gemeindeeigenen Flächen errichtet. ForstBW und die Gemeinde Talheim haben ihre Absicht geäußert ihre Planungen auch ohne die Flächen von Seitingen-Oberflacht voranzutreiben.

Gewinnt das NEIN, dann wird die Gemeinde Seitingen-Oberflacht gemeinsam mit der Gemeinde Talheim (und voraussichtlich mit ForstBW) ein geeignetes Windenergie-Unternehmen auswählen und in Pachtverhandlungen einen Vertrag aushandeln. Darin geht es um Pachterlöse, aber auch um Flächen für die Wiederaufforstung oder um die Beteiligung der Anwohnenden. Ist ein Unternehmen gefunden, müssen alle im Genehmigungsverfahren erforderlichen Dokumente beim Landratsamt Tuttlingen eingereicht werden. Das Landratsamt prüft die Auswirkungen auf Mensch und Natur und entscheidet, ob eine Genehmigung (ggf. mit Auflagen) erteilt werden kann.

„Die Aussagen der Gemeinde, dass Windenergieanlagen im Windvorranggebiet „Oberer Berg – Höllbühl“ auch ohne kommunale Grundstücke der Gemeinde Seitingen-Oberflacht wirtschaftlich betrieben werden können bestätigen wir ausdrücklich. Für uns steht es außer Frage, dass wir uns für die Ende des Jahres 2025 zur Verfügung stehenden Flächen bewerben werden – dieses werden wir auch dann tun, wenn die Grundstücke der Gemeinde Seitingen-Oberflacht nicht zur Verfügung stehen sollten.“

Thomas Knödler

Projektentwicklung WEBW Neue Energie (interessierte Projektierer-Firma für einen möglichen Windpark)



Auf den Seiten 10 bis 11 finden Sie die Stellungnahmen der Gemeindeorgane (Bürgermeister, Gemeinderäte). **Die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens haben auf eigenen Wunsch auf die Ihnen zustehenden Seiten verzichtet.**

Zweiter Schritt: Genehmigungsverfahren

Erstellung von Gutachten und Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Landratsamt erteilt keine Genehmigung oder es liegen andere unüberwindbare Hindernisse vor

Stopp des Projekts für Seitingen-Oberflacht

Werden (dann) alle Vorgaben eingehalten, muss das Landratsamt eine Genehmigung erteilen

Bau von Windenergieanlagen



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir spüren jeden Tag, dass sich unser Klima verändert. Im Sommer gibt es lange trockene und heiße Witterungsphasen und dann wieder starke Niederschläge. Und auch die Winter sind viel milder geworden. Unser Wald leidet unter dieser Klimaveränderung; und gleichzeitig verteuert unsere Energieabhängigkeit von Öl, Gas und Kohle aus autokratisch regierten Staaten die Kosten für unsere Industrie und die privaten Haushalte. Im Hinblick auf die aktuelle weltpolitische Lage ist diese Abhängigkeit fatal.

Dies wollen wir ändern! Und deshalb setzen Bund und Land auf den Ausbau erneuerbarer Energien. Und auch wir als kleine Gemeinde Seitingen-Oberflacht wollen das in unserem Einflussbereich Liegende tun, um die Abhängigkeit von klimaschädlichen fossilen Energien zu mindern und damit unsere wertvolle Kulturlandschaft zu erhalten.

Weshalb sind Windenergieanlagen bei uns in der Diskussion?

Auf örtlicher Ebene wird der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg am 26.09.2025 mit großer Wahrscheinlichkeit Windvorranggebiete beschließen. Zahlreiche Windkraftbetreiber und Projektierer von Anlagen haben sich bereits im Vorfeld bei den Grundstückseigentümern aus den Vorranggebieten für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (Windräder) beworben.

Auch auf dem „Oberen Berg/Höllbühl“, dem Bergrücken südlich von Oberflacht, sind Windräder sehr wahrscheinlich, selbst wenn die Gemeinde keine Flächen verpachten würde. Denn diese Flächen sind als Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen und zwei der vier Grundstückseigentümer haben sich bereits für eine Verpachtung von Flächen ausgesprochen.

Wie können wir Nachteile für die Einwohner vermeiden?

Uns ist bewusst, dass Windräder das **Landschaftsbild** verändern. Ebenso dass bei ungünstigen Windstärken und Windrichtungen auch **Schall** entstehen kann und bei tief stehender Sonne **Schattenwurf** möglich ist. Um eine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung zu verhindern, gibt es jedoch gesetzliche Vorschriften, die bei einem Bauantrag für Windräder abgeprüft werden. Wir vertrauen hier den zuständigen Behörden, dass diese **gesetzlichen Rahmenbedingungen** strikt eingehalten werden.

Ganz besonders gilt dies auch für den Schutz des Einzugsbereichs unserer „Lochquelle“ und „Grashaldenquelle“. Ein Bau von Windrädern wird nur genehmigt, wenn unsere **Eigenwasserversorgung** dauerhaft gewährleistet werden kann.

Wie können wir von der Windkraft profitieren?

Wenn aber auf dem „Oberen Berg / Höllbühl“ voraussichtlich ohnehin Windräder gebaut werden, dann sollte die Gemeinde Seitingen-Oberflacht mit ihrer Bürgerschaft davon profitieren – in **finanzieller** Hinsicht mit hohen sechsstelligen Einnahmen, die wir jedes Jahr für **den Betrieb unserer Kita, unserer Ganztageschule und in die Sanierung von Straßen, Kanälen und Wasserleitungen** investieren können.

Selbst ohne mögliche Gewerbesteuereinnahmen können wir seriös mit jährlichen Einnahmen von **über 500.000 Euro** rechnen. Der Gemeinde liegen entsprechende Vertragsangebote vor und Erfahrungswerte aus anderen Projekten in der Region bestätigen diese Zahlen. Unser Gemeinderat möchte auch künftige Generationen an diesen Pacht- und sonstigen Einnahmen beteiligen und überlegt Modelle, wie ein Teil langfristig für Aufgaben der Zukunft zurückgelegt werden können. Uns ist es wichtig, dass wir bei unserer Entscheidung an unsere **Kinder und Enkel denken, die von diesen finanziellen Zuflüssen profitieren** sollen.

Gerne können Sie bei Fragen zu Ihren Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie zu Ihrem Bürgermeister Kontakt aufnehmen!



Wie kann die Gemeinde Einfluss nehmen?

Ohne Einbeziehung der Waldflächen von Seitingen-Oberflacht überlassen wir anderen die Entscheidung, auf welchem Wege die Flächen auf dem „Oberen Berg/Höllbühl“ verpachtet werden. Uns ist jedoch eine regionale Wertschöpfung sehr wichtig. Die erwirtschafteten Erträge sollen in der Region bleiben und nicht an ausländische Investoren fließen.

Auch auf den genauen Standort der Windräder haben wir nur Einfluss, wenn die Gemeinde ihre Flächen mitverpachtet. Dies wirkt sich besonders bei den Faktoren Schall, Landschaftsbild und Verschattung aus.

Als Gemeinderat werden wir bei einer Verpachtung sorgfältig darauf achten, dass **kein unternehmerisches Risiko** bei der Gemeinde liegt. Auch die **Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen nach Ende der Vertragslaufzeit** muss klar ohne mögliche finanzielle Belastung für die Gemeinde geregelt werden. **Dies geschieht regelmäßig durch die Hinterlegung einer entsprechenden Bürgschaft.** Der Pachtvertrag wird daher gemeinsam mit externen Fachleuten erarbeitet. Aber nur wenn die Gemeinde bei einer Verpachtung von Flächen dabei ist, kann sie ihren Einfluss geltend machen.

Was empfehlen wir Ihnen?

Unser Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit intensiv über alle Faktoren, die bei der Diskussion eine Rolle spielen, informiert. Mit großer Mehrheit hat sich das Gremium für eine Verpachtung der Waldflächen auf dem „Oberen Berg/Höllbühl“ für den Bau und Betrieb von Windrädern ausgesprochen. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile fühlen wir uns in dieser Absicht bestärkt und empfehlen deshalb unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern beim Bürgerentscheid am 12. Oktober 2025:

Stimmen Sie mit „Nein“ und damit FÜR die Möglichkeit einer Verpachtung von kommunalen Flächen.

Mit einer gemeinsamen Entscheidung sichern wir den aktiven Einfluss und die Mitbestimmung der Gemeinde bei der Windkraft und können auch von ihr profitieren.



Informationen zum Bürgerentscheid

Das am 11. Juni 2025 von der Bürgerinitiative „Unser SO“ eingereichte Bürgerbegehren enthielt 328 gültige Unterschriften. Nach Prüfung durch die Verwaltung stellte der Gemeinderat am 30. Juli 2025 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Somit können die Bürgerinnen und Bürger von Seitingen-Oberflacht am 12. Oktober 2025 über die weiteren Schritte Richtung Windenergie auf gemeindeeigenen Flächen per Bürgerentscheid entscheiden

Wer darf abstimmen?

Stimmberechtigt sind deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger, die mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Seitingen-Oberflacht haben.

Wie kann abgestimmt werden?

Abgestimmt wird am 12. Oktober 2025 im Wahllokal oder vorab per Briefwahl. Briefwahlunterlagen können Sie nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung online oder schriftlich beantragen. Genaue Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Entscheidung und Zustimmungsquorum

Die Mehrheit der gültigen Stimmen (JA oder NEIN) entscheidet. Diese Mehrheit muss jedoch zugleich mindestens 20 Prozent aller Stimmberechtigten betragen. In Seitingen-Oberflacht entspricht dies 388 Stimmen. Wird das Quorum nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Rechtswirkung und Gültigkeitsdauer

Das Ergebnis hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses.

Es ist für drei Jahre bindend und kann in dieser Zeit nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden.

GEMEINDE
SEITINGEN-OBERFLACHT

Amtlicher Stimmzettel für den
Bürgerentscheid
am 12. Oktober 2025 in der Gemeinde Seitingen-Oberflacht.

Sie haben 1 Stimme

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben,
ist der Stimmzettel ungültig!

Bitte nur das Wort JA oder NEIN auf eindeutige Weise
(z.B. Kreuz) im entsprechenden Kästchen kennzeichnen.

FRAGE:
„Sind Sie dagegen, dass sich die Gemeinde Seitingen-Oberflacht mit
gemeindeeigenen Waldflächen im Gebiet „Oberer Berg / Höllbühl“
an einem Ausschreibungsverfahren beteiligt, das zum Ziel hat, dort
Flächen für Windenergie-Anlagen zu verpachten?“

JA NEIN

HINWEISE:
Mit „Ja“ stimmen Sie gegen eine
Verpachtung. | Mit „Nein“ stimmen Sie für die Möglich-
keit einer Verpachtung.

Impressum

Herausgeberin | Gemeinde Seitingen-Oberflacht,
unterstützt durch das Forum Energiedialog
Baden-Württemberg

Redaktionelle Verantwortlichkeit | für die Seiten 1–9
Forum Energiedialog Baden-Württemberg

Für die Seiten 10–11 jeweilige Verfasser der Stellung-
nahmen

Ansprechpartnerin | Sarah Albiez | Telefon: 0151 106
748 03 | E-Mail: s.albiez@energiedialog-bw.de

Bildnachweis | Titelbild u. weitere: Alexander Krause |
Seite 11 (oben): Gemeinderat | Seite 11 (unten): Jür-
gen Mai

Gestaltung | 3f design, Darmstadt